

Tarifglättung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe



Gegen Ende des letzten Jahres wurde das „Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes“ mit einer befristet geltenden Tarifglättungsregelung, die nur für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anwendbar ist, verabschiedet. Gedacht ist diese Maßnahme dazu, die in den letzten Jahren drastischen und insbesondere im Bereich der Milcherzeugung dramatischen Einnahmeausfälle in der Landwirtschaft durch eine steuerrechtlich entlastende Tarifregelung abzumildern und damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Stabilisierung der Märkte durch mehr Liquidität für die hiervon betroffenen Betriebe zu leisten. Die gesetzliche Maßnahme sieht mit einer rückwirkenden Anwendung ab dem

Veranlagungszeitraum 2014 für eine Dreijahresperiode, die erstmals in 2016 endet, eine Zusammenfassung der in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor.

Die insgesamt in dieser Periode erzielten Einkünfte werden einem fiktiven Steuertarif unterworfen, der sich aus der linear gleichmäßigen Verteilung dieser Einkünfte über den festgelegten Zeitraum ergibt und der mit der tariflichen Einkommensteuer verglichen wird, die in den maßgeblichen Veranlagungszeiträumen jeweils tatsächlich festgesetzt wurde.

Ergibt sich per Saldo ein Unterschiedsbeitrag, so führt dies, je nach Ergebnis des Vergleichs, entweder zu einer Steuererstattung oder auch zu einer Steuernachzahlung.

Die Anwendung dieser Regelung ist bis 2022 auf insgesamt drei Dreijahresperioden begrenzt, so dass nach 2016 eine weitere in 2019 und schließlich letztmals in 2022 zu beachten ist.

Diese Regelung ist von Amts wegen, das heißt nicht auf Antrag, und für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einheitlich anzuwenden. Aufgrund der obligatorischen Anwendung kann dies im Einzelfall im Ergebnis dazu führen, dass es zu einer ungewollten Nachversteuerung auf der Grundlage eines fiktiv zugrunde zu legenden Steuertarifs kommen kann.

Das rechtliche Inkrafttreten des Gesetzes ist noch von der Zustimmung der zuständigen EU-Kommission in einem Notifizierungsverfahren abhängig, das derzeit noch nicht zum Abschluss gekommen ist. ◀

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet



Am 30.03.2017 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz). Damit sollen Erleichterungen für die Wirtschaft geschaffen werden. Zu den wichtigsten Neuregelungen zählen:

Lieferscheine: Die Aufbewahrungsfrist bei empfangenen Lieferscheinen endet mit dem Erhalt der Rechnung bzw. für abgesandte Lieferscheine mit dem Versand der Rechnung. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sie als Buchungsbelege herangezogen werden. Lieferscheine sind häufig Bestandteile der Rechnung. Erfolgt in der Rechnung ein Verweis auf den Lieferschein, ist dieser Teil der Rechnung und zehn Jahre aufzubewahren!

Aufzeichnungspflicht für „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)“: Der Gesetzgeber hat eine Erleichterung bei den Aufzeichnungspflichten für sofort abgeschriebene GWG in das Gesetz eingefügt. Danach sind bestimmte Aufzeichnungen

nur noch für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 250,00 Euro erforderlich. Diese Wertgrenze gilt jedoch erstmals für Wirtschaftsgüter, **die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in ein Betriebsvermögen eingelegt werden.**

Lohnsteueranmeldung: Der Grenzbetrag für die quartalsweisen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung wurde von 4.000,00 auf 5.000,00 Euro angehoben.

Kurzfristig Beschäftigte: Wegen der Anpassung des Mindestlohns auf 8,84 Euro kam es zur zwangsweisen Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte. Danach gilt ab 2017 ein durchschnittlicher Tageslohns in Höhe von 72,00 Euro (vorher 68,00 Euro).

Kleinbetragsrechnungen: Die für die Praxis relevante umsatzsteuerliche Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen wird von 150,00 auf 250,00 Euro angehoben. Der Gesetzentwurf sah noch eine Anhebung auf 200,00 Euro vor.

Eine sogenannte Kleinbetragsrechnung, deren Gesamtbetrag (jetzt neu) 250,00

Euro nicht übersteigt, muss, damit sie umsatzsteuerrechtlich anerkannt wird, mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständige Namen und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Leistung
- Entgelt und darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe (Bruttobetrag) sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Nicht angegeben werden brauchen im Gegensatz zur regulären Rechnung: Nettobetrag, Umsatzsteuerbetrag, Name und Anschrift des Leistungsempfängers, Zeitpunkt der Lieferung, Steuer- bzw. Rechnungsnummer.

Fälligkeitsregelung in der Sozialversicherung: Die Neuregelungen enthalten auch eine Anpassung im Sozialgesetzbuch bei der Fälligkeitsregelung für Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Danach entfällt die Schätzung der Werte bei bestimmten Unternehmen. Beiträge, deren tatsächlicher Wert für den aktuellen Monat noch nicht bekannt ist, können nach dem Wert für den Vormonat festgelegt werden. Die sich ergebenden Abweichungen zur tatsächlichen Beitragschuld müssen jedoch in der Entgeltabrechnung des Folgemonats rechnerisch noch abgezogen oder addiert werden.

Anmerkung: Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Eine Ausnahme bildet die Aufzeichnungspflicht für GWG, die erst zum 01.01.2018 wirksam wird. ◀

Einheitlicher Erwerbsgegenstand bei der Grunderwerbsteuer

Die Finanzbehörde kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.01.2017 im Wege der Änderung der ursprünglichen Steuerfestsetzung die Bauerrichtungskosten zusätzlich zu den Kosten des Grundstückserwerbs mit Grunderwerbsteuer belasten, wenn ein Bauerrichtungsvertrag zeitlich nach dem Grundstückskaufvertrag und nach der Festsetzung der Grunderwerbsteuer geschlossen wird.

In dem vom BFH entschiedenen Fall erwarb ein Steuerpflichtiger ein Grundstück, welches mit einem Reihenhaus bebaut

werden sollte. Im Grundstückskaufvertrag war bereits festgelegt, nach welchen Plänen das Haus errichtet werden sollte. Das Finanzamt bezog zunächst nur die Kosten für den Grundstückskauf in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ein. Danach schloss der Steuerpflichtige einen Bauerrichtungsvertrag mit dem Bauunternehmen.

Der BFH entschied dazu: **Ist der Erwerber eines Grundstücks beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ der Bebauung gebunden, wird das erworbene Grund-**

stück erst dann in bebautem Zustand erworben, wenn auch der Bauerrichtungsvertrag geschlossen ist. Mit dieser Entscheidung stellt er klar, dass der Abschluss des Bauerrichtungsvertrags das zunächst unbebaute Grundstück rückwirkend auf den Zeitpunkt des Grundstückskaufvertrags zu einem bebauten werden lässt und die Baukosten nachträglich im Rahmen der Änderung der ursprünglichen Steuerfestsetzung zusätzlich zu den Kosten für den Grundstückskauf bei der Festsetzung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sind. ◀

Belege weiter aufbewahren

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens will die Bundesregierung bei der Steuererklärung weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Papierbelege – wie beispielsweise Spendenquittungen – müssen nicht mehr eingereicht, sondern nur noch aufbewahrt werden. Der Zuwendungsempfänger, z.B. ein gemeinnütziger Verein, kann die Zuwendungsbestätigung aber auch elektronisch an das Finanzamt übermitteln, wenn ihn der Spender dazu bevollmächtigt. Die Änderungen gelten für alle Zuwendungen der Steuerpflichti-

gen, die dem Zuwendungsempfänger **nach 2016 zufließen**. Die Belegvorlagepflichten werden weitgehend durch Vorhaltepfllichten ersetzt.

Bitte beachten Sie! Für Einkommensteuererklärungen **einschließlich des Jahres 2016 sind die Belege nach wie vor einzureichen**. Dazu gehören:

- Steuerbescheinigungen für Kapitalertragsteuer
- Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge, bei der keine Kirchensteuer einbehalten wurde, obwohl Kirchensteuerpflicht besteht

- Bescheinigungen über anrechenbare ausländische Steuern
- Bescheinigungen über vermögenswirksame Leistungen
- Nachweise der „Unterhaltsbedürftigkeit“
- Zuwendungsnachweise, wie z.B. Spendenbescheinigungen

Die erforderlichen Belege müssen ab dem Veranlagungsjahr 2017 zwar nicht mehr mit der Einkommensteuererklärung mitgesandt, jedoch jederzeit der Finanzverwaltung bei Nachfragen zur Verfügung gestellt werden. **Es entfällt nicht die Aufbewahrungspflicht!** ◀

Außergewöhnliche Belastungen steuerlich besser absetzbar

Der steuerliche Abzug außergewöhnlicher Belastungen ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen (z.B. Krankheitskosten) belastet ist. Die „zumutbare Belastung“ wird in 3 Stufen (Stufe 1 bis 15.340,00 Euro, Stufe 2 bis 51.130,00 Euro, Stufe 3 über 51.130,00 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte) nach einem bestimmten Prozentsatz (abhängig von Familienstand und Kinderzahl) bemessen (1 bis 7 %). Der Prozentsatz beträgt z.B. bei zusammenveranlagten Ehegatten mit einem oder zwei Kindern 2 % (Stufe 1), 3 % (Stufe 2) und 4 % (Stufe 3).

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19.01.2017 wird jetzt **nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten „Stufengrenzbetrag“ übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet**. Danach erfasst z.B. der Prozentsatz für Stufe 3 nur den 51.130,00 Euro übersteigenden Teilbetrag der Einkünfte. Bislang gingen demgegenüber Finanzverwaltung und Rechtsprechung davon aus, dass sich die Höhe der zumutbaren Belastung einheitlich nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der genannten Grenzen überschreitet. Danach war der höhere Prozentsatz auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte anzuwenden. Maßgebend für die Entscheidung des BFH waren insbesondere der Wortlaut der Vorschrift, der für die Frage der Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes gerade nicht auf den „gesamten Ge-

samtbetrag der Einkünfte“ abstellt, sowie die Vermeidung von Härten, die bei der Berechnung durch die Finanzverwaltung entstehen konnten, wenn eine vorgesehene Stufe nur geringfügig überschritten wurde.

Das Urteil des BFH betrifft zwar nur den Abzug außergewöhnlicher Belastungen,

ist aber im Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht auf die Geltendmachung von Krankheitskosten beschränkt. Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung, da Steuerpflichtige nun in der Regel früher und in größerem Umfang durch ihnen entstandene außergewöhnliche Belastungen steuerlich entlastet werden. ◀



Abschreibung bei mittelbarer Grundstücksschenkung

Bei unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern des Privatvermögens hat der Steuerpflichtige keine Anschaffungskosten getragen. Seine Abschreibung (AfA) bemisst sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Rechtsvorgängers für ein Gebäude und nach dem Prozentsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre, und zwar nur bis zur Höhe des vom Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpften AfA-Volumens. Für die Inanspruchnahme von AfA muss der Rechtsnachfolger in seiner Person den Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung verwirklichen.

Ein unentgeltlicher Erwerb liegt auch im Falle einer sogenannten „mittelbaren Grundstücksschenkung“ vor. Von einer mittelbaren Grundstücksschenkung wird ausgegangen, wenn der Erwerber nicht über den geschenkten Geldbetrag, sondern erst über das damit erworbene Objekt verfügen kann. Ist der Beschenkte in einem solchen Fall des unentgeltlichen Erwerbs nicht mit Anschaffungskosten



belastet, steht ihm keine eigene AfA-Berechtigung hinsichtlich des unentgeltlich erworbenen Objekts zu.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist indes der Vorgang, mit dem jemand ein Grundstück, das er verschenken will, sich zunächst selbst übertragen lässt, um es an den zu Beschenkenden weiter zu übereignen, vergleichbar mit dem Vorgang, in dem der Schenker dem Beschenkten das Grundstück dadurch verschafft, dass er es un-

mittelbar an den Beschenkten übereignen lässt. Damit ist er auch einkommensteuerrechtlich in gleicher Weise zu behandeln. Ist der Schenker mit Anschaffungskosten belastet, kann es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht von Bedeutung sein, ob er dem Beschenkten das Grundstück selbst oder einen für die Anschaffung des Grundstücks erforderlichen (zweckgebundenen) Geldbetrag zuwendet. Das legte der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 04.10.2016 fest. ◀

Pauschale Zuzahlung für Bereitschaftszeiten steuerlich problematisch

Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zuschläge neben dem Grundlohn geleistet werden; sie dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein. **Hierfür ist re-**

gelmäßig erforderlich, dass in dem Arbeitsvertrag zwischen der Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden und ein Bezug zwischen der zu leistenden Nacht- und Sonntagsarbeit und der Lohnhöhe hergestellt ist.

Die Steuerbefreiung greift zudem nur, wenn die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden sind, und setzt grundsätzlich Ein-

zelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit voraus.

Werden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn ohne Rücksicht darauf vergütet, ob die Tätigkeit an einem Samstag oder einem Sonntag erbracht wird, handelt es sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 29.11.2016 nicht um steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. ◀

Gewinnerzielungsabsicht bei Pferdepenionsbetrieb

Die Anerkennung von Verlusten aus Land- und Forstwirtschaft war Streitgegenstand vor dem Finanzgericht Münster (Aktenzeichen: 4 K 2629/14 F). Die Betriebsprüfung ging von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht für den Pferdepenionsbetrieb aus. Die Richter indes urteilten, dass die Pensionspferdehaltung durchaus als land- und forstwirtschaftliche Betätigung zu qualifizieren sein

kann und zwar auch dann, wenn Reitanlagen bereitgestellt werden.

Die Landwirteheleute hatten den zunächst „herkömmlichen“ landwirtschaftlichen Betrieb auf einen Pensionspferdebetrieb umgestellt und erheblich investiert, um die Kapazitäten zu erweitern. Die Umstellung wie auch die Erweiterung erfolgte unter anderem mit Blick auf eine Rechtsnachfolge durch den Sohn.

Fazit: Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in Form einer Pferdepenion wird typischerweise nicht nur in einer Generation geführt. Der Zeitraum der Gewinnprognose ist deswegen auch nicht zu begrenzen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wurde die Revision zugelassen (BFH-Aktenzeichen: VI R 5/17). ◀

Berechnete Ferkelverkäufe – Umsatzsteuerliche Feststellung der tatsächlichen Ausführung



Die Frage, ob berechnete Ferkelverkäufe tatsächlich ausgeführt wurden, und wenn ja, ob es sich dabei um einen Rechtsmissbrauch im Sinne des § 42 der Abgabenordnung (AO) handelte, beschäftigte das Finanzgericht Münster (Aktenzeichen: 15 V 2563/16 U). Mit der Schweineproduktion befasste Landwirte hatten eine GmbH (Antragstellerin) mit

dem Unternehmensgegenstand „Unterstützung bei der Vermarktung von Ferkeln und Mastschweinen“ gegründet. Die Abrechnungen über Ferkellieferungen berechtigten die Antragstellerin formal zum Vorsteuerabzug der ihr gegenüber ausgewiesenen Umsatzsteuer von 10,7 %. Die Weiterlieferung der Tiere löste wiederum Ausgangsteuer zum ermäßigten Steuersatz von 7 % aus, sodass

der Antragstellerin regelmäßig ein Vorsteuerüberschuss zuwuchs.

Im Streitfall indes wurde festgestellt, dass der Antragstellerin kein Vorsteuerabzug aus den Gutschriften zustand. Die formale Zwischenschaltung der Antragstellerin in den Erzeuger-Mäster-Direktverkehr wertete der Senat vielmehr als eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung. Schon die Gegenüberstellung von Eingangs- und Ausgangsumsätzen zeigte Auffälligkeiten: Die Antragstellerin erteilte ihren angeblichen Lieferanten, den Ferkelerzeugern, Gutschriften über die Lieferung von Ferkeln mit Umsatzsteuerausweis von 10,7 %. Taggleich erteilte sie den angeblichen Abnehmern Ausgangsrechnungen über deren Belieferung mit Ferkeln mit einem Umsatzsteuerausweis von 7 %.

Dazu kam, dass ausweislich der Buchführung einige Landwirte miteinander in verwandtschaftlichen Beziehungen (Eheleute, Kinder, „Familiengesellschaften“) standen, andere unterhielten bereits seit Jahren dauerhafte Lieferbeziehungen untereinander. Die Antragstellerin selbst jedenfalls hatte weder Leistungen in Form eigener oder in ihrem Auftrag durchgeführter Viehtransporte vom Züchter, dem Lieferanten, zum Mäster, dem Abnehmer, noch Leistungen in Form des Wiegens der Tiere oder deren Impfung erbracht. ◀

Urnenbegräbniswald

Die Bestattungskultur ändert sich. Urnenbeisetzungen in Ruhe- oder auch Begräbniswäldern ersetzen nicht selten die sonst üblichen Friedhofsparzellen und sind nicht zuletzt für die Forstwirtschaft von Interesse.

Nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts (Aktenzeichen: 4 K 36/14) fällt die Vergabe von Liegerechten in einem Urnenbegräbniswald umsatzsteuerrechtlich unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 12a UStG. Die höch-

strichterliche Bestätigung dieses Urteils durch den Bundesfinanzhof (BFH) fehlt bisher.

Die Revision ist anhängig unter dem Aktenzeichen V R 3/17. ◀

Einkünfterzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Erneut musste sich der Bundesfinanzhof mit der Einkünfterzielungsabsicht und der damit verbundenen Geltendmachung von Werbungskosten bei Ferienwohnungen auseinandersetzen. Dazu stellt er in seinem Beschluss vom 09.03.2017 noch einmal klar, dass bei einer „Ferienwohnung“ grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen ist, einen Einnahmenüberschuss

zu erwirtschaften, wenn sie ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird. Entsprechend sind die erforderlichen Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen. Weitere Voraussetzung ist, dass das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

Liegen die genannten Voraussetzungen bei einer Ferienimmobilie nicht vor, z.B. weil sich der Eigentümer die Selbstnutzung der Ferienwohnung vorbehält, ist die Vermietung mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nicht vergleichbar. Entsprechend muss die Einkünfterzielungsabsicht dann durch eine Prognose überprüft werden. ◀

Überlassung von Vieheinheiten und die Besteuerung nach Durchschnittssätzen

Ein Landwirt mit eigenem Betrieb und zugleich Kommanditist an einer landwirtschaftlichen Personengesellschaft hatte die ihm aufgrund des landwirtschaftlichen Betriebes zustehenden, von ihm jedoch nicht benötigten Vieheinheiten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Versteuerung nach Durchschnittssätzen lehnte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Aktenzeichen: 4 K 84/14) unter Hinweis auf ein EuGH-Urteil (Rs.: C-321/02) ab: Danach erzielt ein landwirtschaftlicher Erzeuger, der einen Teil

der (wesentlichen) Elemente seines landwirtschaftlichen Betriebes langfristig verpachtet oder vermietet, daraus keine Umsätze nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG). Entsprechendes gelte bei der Überlassung der Vieheinheiten, da diese nicht mehr im Rahmen des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens genutzt werden.

Laut Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) unterliegen Umsätze aus der zeitweiligen oder entgeltlichen Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter nur dann der Durchschnittssatzbesteuerung, wenn

sie im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit entstanden sind.

Da Vieheinheiten ein immaterielles Wirtschaftsgut darstellen, ist im Hinblick auf die zeitweilige Übertragung Abschnitt 3.5 Abs. 6 und 7 UStAE zu berücksichtigen. Danach können Vermietungs- oder Verpachtungsleistungen nur dann noch dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden, wenn es sich nicht um eine langfristige Überlassung handelt. Im Streitfall indes dauert die Überlassung bis heute an. ◀

Betrieb einer Solaranlage kann Elterngeld mindern

Die Klägerin bezog neben ihrem Gehalt aus einer abhängigen Beschäftigung Gewinneinkünfte aus dem Betrieb einer Solaranlage. Der beklagte Landkreis berechnete deshalb das Elterngeld für ihr 2013 geborenes Kind auf der Grundlage des letzten steuerlichen Veranlagungszeitraums 2012. Die Einkünfte der Klägerin im Jahr 2013 blieben damit außer Betracht.

Anders als die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht die Wahl dieses Bemessungszeitraums bestätigt und auf die Revision des beklagten Landkreises die auf höheres Elterngeld gerichtete Klage abgewiesen (Aktenzeichen: B 10 EG 8/15 R).

Das Gesetz schreibe diesen Bemessungszeitraum seit der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10.09.2012 bei sogenann-

ten Mischeinkünften aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung zwingend vor.

Logisch – aber gerecht? Die damit in atypischen Einzelfällen verbundenen Belastungen – bei der Klägerin ein Verlust von immerhin mehreren Tausend Euro Elterngeld – seien durch das gesetzgeberische Ziel der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt, so das Gericht. ◀

